

Amtliche Bekanntmachung Nr. 123/2025
für den Zweckverband "Wasserwerk Wacken"

11. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Wasserwerk Wacken" vom 17.12.2025

Aufgrund des § 16 und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2025 folgende 11. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Wasserwerk Wacken" vom 18.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2024, erlassen.

Neue Satzungsteile sind in **grüner Farbe und unterstrichen** dargestellt und Teile, die geändert werden, sind in **Rot** dargestellt.

Verbandssatzung - aktuelle Fassung	Verbandssatzung - 11. Nachtragssatzung
§ 8 Abs. 3 Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € .	§ 8 Abs. 3 Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von <u>25,00 €</u> .
§ 8 Abs. 6 Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € .	§ 8 Abs. 6 Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von <u>35,00 €</u> .
§ 8 Abs. 7 Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.	§ 8 Abs. 7 Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe <u>von 75%</u> des Höchstsatzes der Verordnung.

Vorstehende Nachtragsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25596 Wacken, den 17.12.2025

Nickels

Verbandsvorsteher